



Ca. 300 Mitarbeiter/Innen

- **Bergbehörde für Niedersachsen
Schleswig-Holstein,
Hamburg,
Bremen und**
- **Geologischer
Dienst für
Niedersachsen**



Hauptsitz Hannover



Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld



Außenstelle Meppen



Außenstelle Celle



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Unsere Philosophie

Fachlich kompetente, neutrale und transparente
Fachbehörde für bergbauliche und geologische
Themenstellungen

- Rechtskonforme Verwaltungsverfahren
- Wirtschaftlich unabhängige Informationen
und Beratung für die verschiedenen Akteure
- Informieren sachlich, umfassend und zeitnah
über öffentlichkeitsrelevante Vorgänge



Wirtschaft



Umwelt



Ressourcen



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Bundesberggesetz

Bundesberggesetz vom 13. August 1980, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 geändert worden ist.

Änderungen:

In Kraft seit: 01.01.1982

	Datum		Datum		Datum		Datum		Datum
1.	13.8.1980	8.	6.6.1994	15.	10.11.2001	22.	21.8.2002	29.	29.7.2009
2.	24.4.1986	9.	5.10.1994	16.	26.11.2001	23.	25.11.2003	30.	29.7.2009
3.	26.11.1986	10.	6.6.1995	17.	25.3.2002	24.	24.8.2004	31.	31.7.2009
4.	8.12.1986	11.	18.6.1997	18.	5.4.2002	25.	21.6.2005	32.	21.1.2013
5.	20.12.1988	12.	26.1.1998	19.	13.5.2002	26.	31.10.2006	33.	7.8.2013
6.	12.2.1990	13.	27.7.2001	20.	19.7.2002	27.	9.12.2006		
7.	26.8.1992	14.	29.10.2001	21.	23.7.2002	28.	17.3.2009		

12.2.1990: Einführung UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung
Inkrafttreten 01.08.1990 (genau so wie UVPG)



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Zweck des Gesetzes Bundesberggesetz (§1 BBergG)

- Zweck dieses Gesetzes ist es,
1. zur **Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen**, Gewinnen und Aufbereiten **von Bodenschätzen** unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden **zu ordnen** und **zu fördern**,
 2. die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie
 3. die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.



Bergbauberechtigungen

Grundeigene Bodenschätze:
Eigentum des Grundeigentümers.

Bergfreie Bodenschätze:
Kein Eigentum des Grundeigentümers.

- Grundeigene Bodenschätze (BBergG),
sonstige Bodenschätze (Landesnaturenschutzgesetz)
 - Grundeigentum (Gewinnung)
 - Alte Rechte (i. d. R. Gewinnung)
- Bergfreie Bodenschätze
 - Erlaubnis (Aufsuchung)
 - Bewilligung (Aufsuchung, Gewinnung)
 - Bergwerkseigentum (Aufsuchung, Gewinnung)
 - Alte Rechte (i. d. R. Gewinnung)

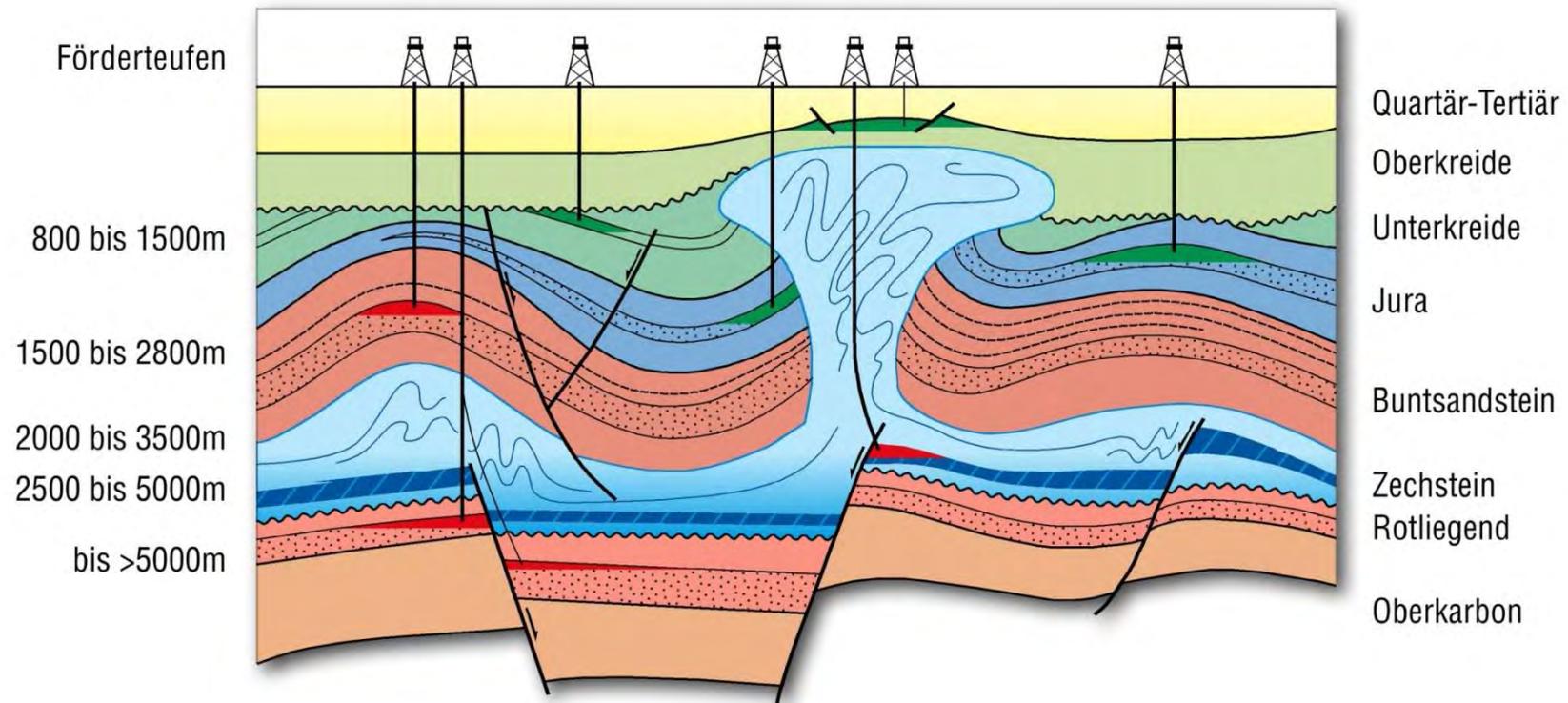


Bergfreie Bodenschätze

- Metalle und Erze
- **Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen;**
- Stein- und Braunkohle;
- Graphit;
- Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen; Sole;
- Flussspat und Schwerspat.
- Als bergfreie Bodenschätze gelten:
 - Bodenschätze im Bereich des Festlandssockels und der Küstengewässer
 - Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme).



Erdöl- und Erdgaslagerstätten in Deutschland



- Erdöl
- Erdgas



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Bergrechtliche Erlaubnis

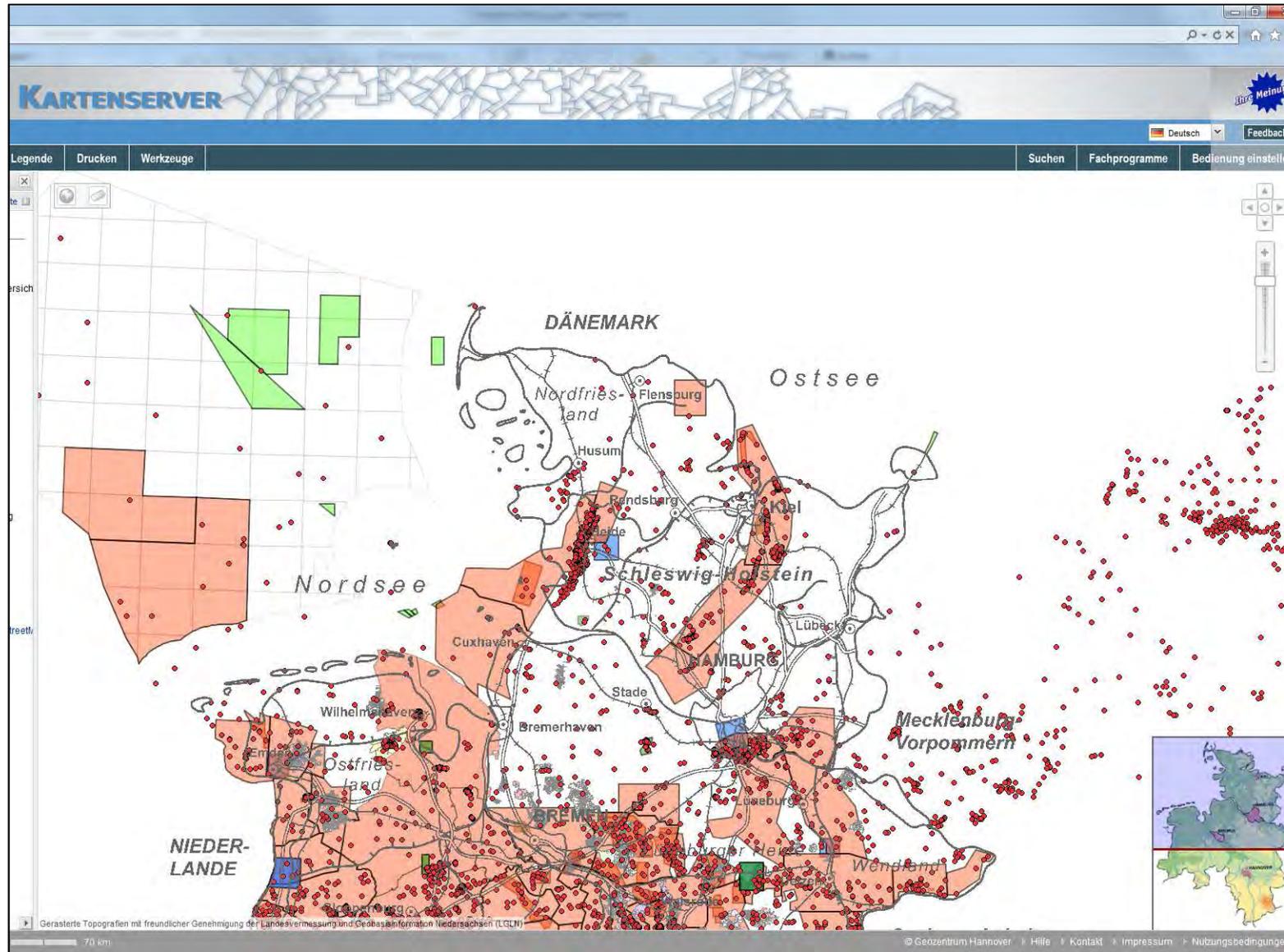
- Zweck des Bundesberggesetzes (BBergG) ist es u. a. das Aufsuchen von Bodenschätzen zu ordnen.
- Die bergrechtliche **Erlaubnis** gewährt das **ausschließliche Recht** in einem festgelegten Gebiet (Erlaubnisfeld) festgelegte bergfreie Bodenschätze **aufzusuchen**.
(§ 7 BBergG)
- D. h. außerhalb von Erlaubnisfeldern findet keine Aufsuchung statt. (Ausnahme Bewilligungs- und andere Gewinnungsfelder)
Innerhalb eines Erlaubnisfeldes darf nur ein Unternehmer die festgelegten Bodenschätze aufsuchen.
- **Keine Genehmigung von Vorhaben.**
- Die Erlaubnis wird auf Antrag von der Bergbehörde erteilt.



Bergrechtliche Bewilligung

- Zweck des BBergG ist es u. a. das Gewinnen von Bodenschätzen zu ordnen.
- Die bergrechtliche **Bewilligung** gewährt das **ausschließliche Recht** in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) festgelegte bergfreie Bodenschätze **aufzusuchen** (soweit die Lagerstätte bekannt ist - sonst Erlaubnis erforderlich), zu **gewinnen** und andere Bodenschätze mit zu gewinnen. (§ 8 BBergG)
- D. h. außerhalb von Bewilligungsfeldern findet keine Gewinnung statt (Ausnahme Bergwerkseigentum, Alte Rechte). Innerhalb eines Gewinnungsfeldes darf nur ein Unternehmer die festgelegten Bodenschätze aufsuchen.
- Die Bewilligung wird auf Antrag von der Bergbehörde erteilt.
- **Keine Genehmigung von Vorhaben.**
- Bergwerkseigentum: Entspricht der Bewilligung; zusätzlich werden auf dieses Recht für Grundstücke geltende Vorschriften angewendet.

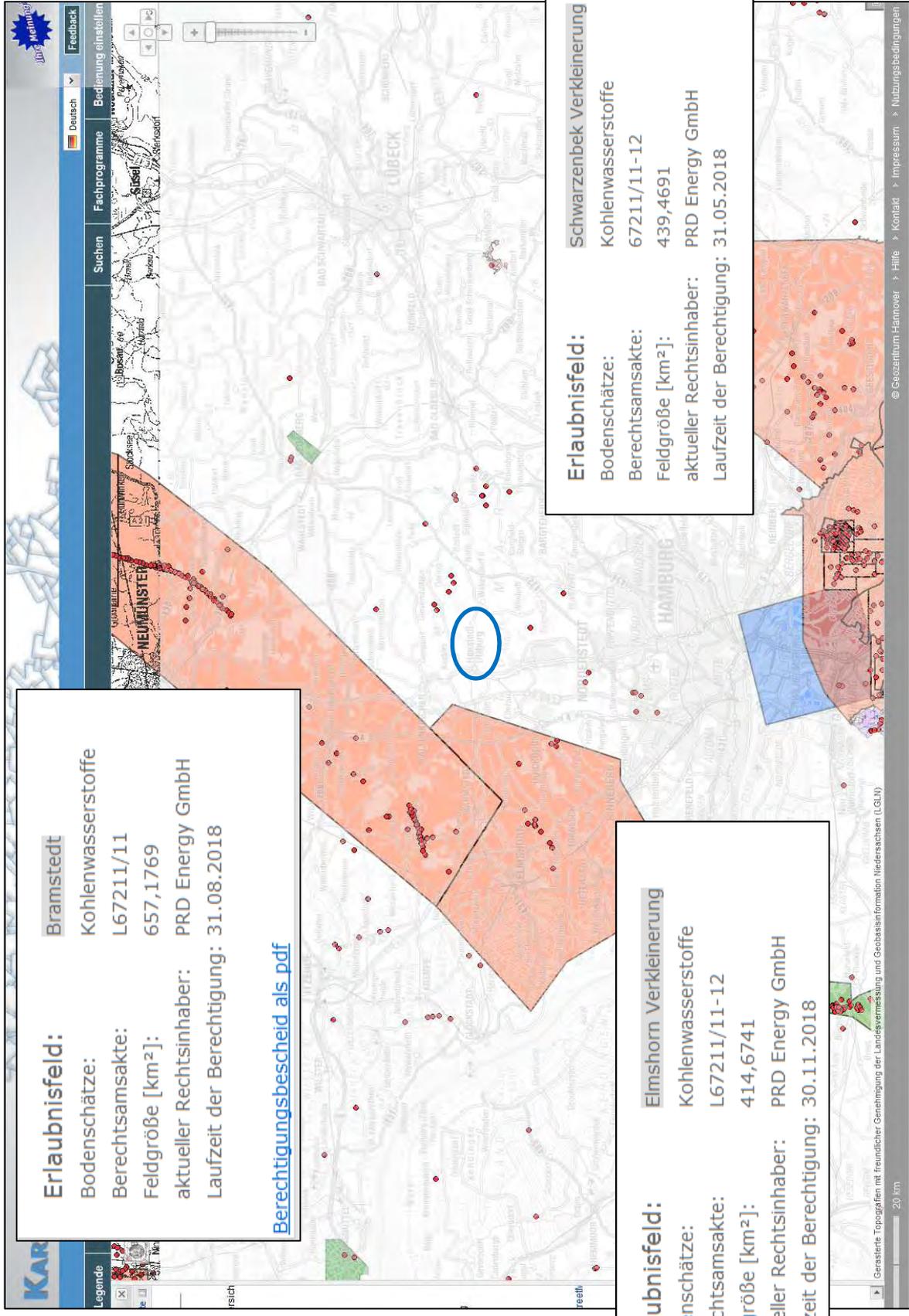




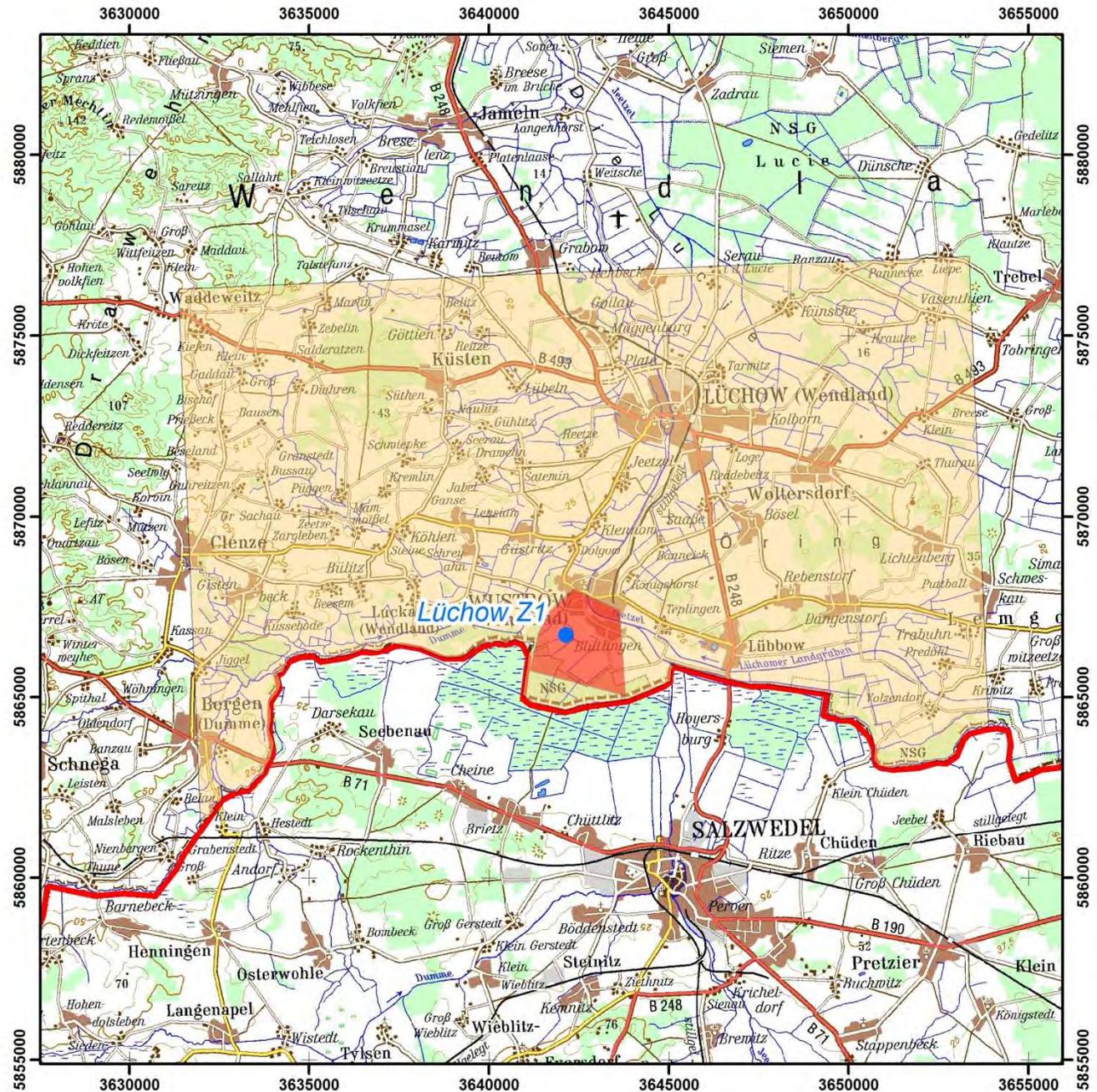
<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie



- Vor dem 1.10.2006:
keine
Bergbauberechtigungen für
Kohlenwasserstoffe
- Seit dem 1.10.2006:
Erlaubnisfeld „Lüchow“ für
Kohlenwasserstoffe
(Laufzeit 1.10.2006 bis
30.09.2015)
- Seit dem 2.08.2010:
Gasfündige Explorations-
bohrung „Lüchow Z1“
(Teilfeldsuchbohrung A4;
Bohrzeit 2.08.2010 bis
26.11.2010;
Genehmigungsgrundlage:
Betriebsplanzulassungen)
- Seit dem 15.11.2011:
Bewilligungsfeld „Lüchow“
zur Förderung von
Kohlenwasserstoffen
(Laufzeit 15.11.2011 bis
14.11.2021)



Grundlagen der Erlaubniserteilung

(formuliert als Versagungsgründe, § 11 BBergG)

- Bezeichnung des Bodenschatzes/der Bodenschätze
- Festlegung des Erlaubnisfeld und Darstellung in einer Karte
- **Arbeitsprogramm** für die Aufsuchungsarbeiten mit deren Beschreibung und Angabe des Aufsuchungszeitraumes (Wichtiger Hinweis: Die Arbeiten im Arbeitsprogramm werden mit der Erlaubnis nicht genehmigt! Gesonderte Anträge (Betriebspläne) sind erforderlich.)
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die Ergebnisse der Aufsuchung dem LBEG bekanntzugeben.



Geheimhaltung

➤ § 88a Landesverwaltungsgesetz

Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.

➤ § 4 Abs. 2 Landespressegesetz

Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder

2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder

3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder ...



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Geheimhaltung

➤ § 10 Informationszugangsgesetz

Soweit durch die Bekanntgabe der Informationen

1. personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden,
3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder ...

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

➤ BBergG

keine Geheimhaltungsvorschriften, § 5 verweist auf das
Verwaltungsverfahrensgesetz



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Grundlagen der Erlaubniserteilung (formuliert als Versagungsgründe, § 11 BBergG)

- Versagung falls Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Antragsteller sei nicht zuverlässig.
- Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass die **erforderlichen finanziellen Mittel** aufgebracht werden können.
- Die Aufsichtung darf die Aufsichtung und Gewinnung anderer Bodenschätze nicht gefährden.
- Die Aufsichtung darf andere Bodenschätze nicht gefährden.
- Die Aufsichtung darf nicht durch **andere öffentliche Interessen im gesamten Feld** ausgeschlossen sein.



Überprüfung finanzielle Leistungsfähigkeit

Erlaubnis

§ 11 Nr. 7 BBergG

- Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn bei einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken oder zur großräumigen Aufsuchung der **Antragsteller** nicht **glaubhaft macht, dass** die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten **erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.**

Betriebsplan

§ 56 Abs. 2 BBergG

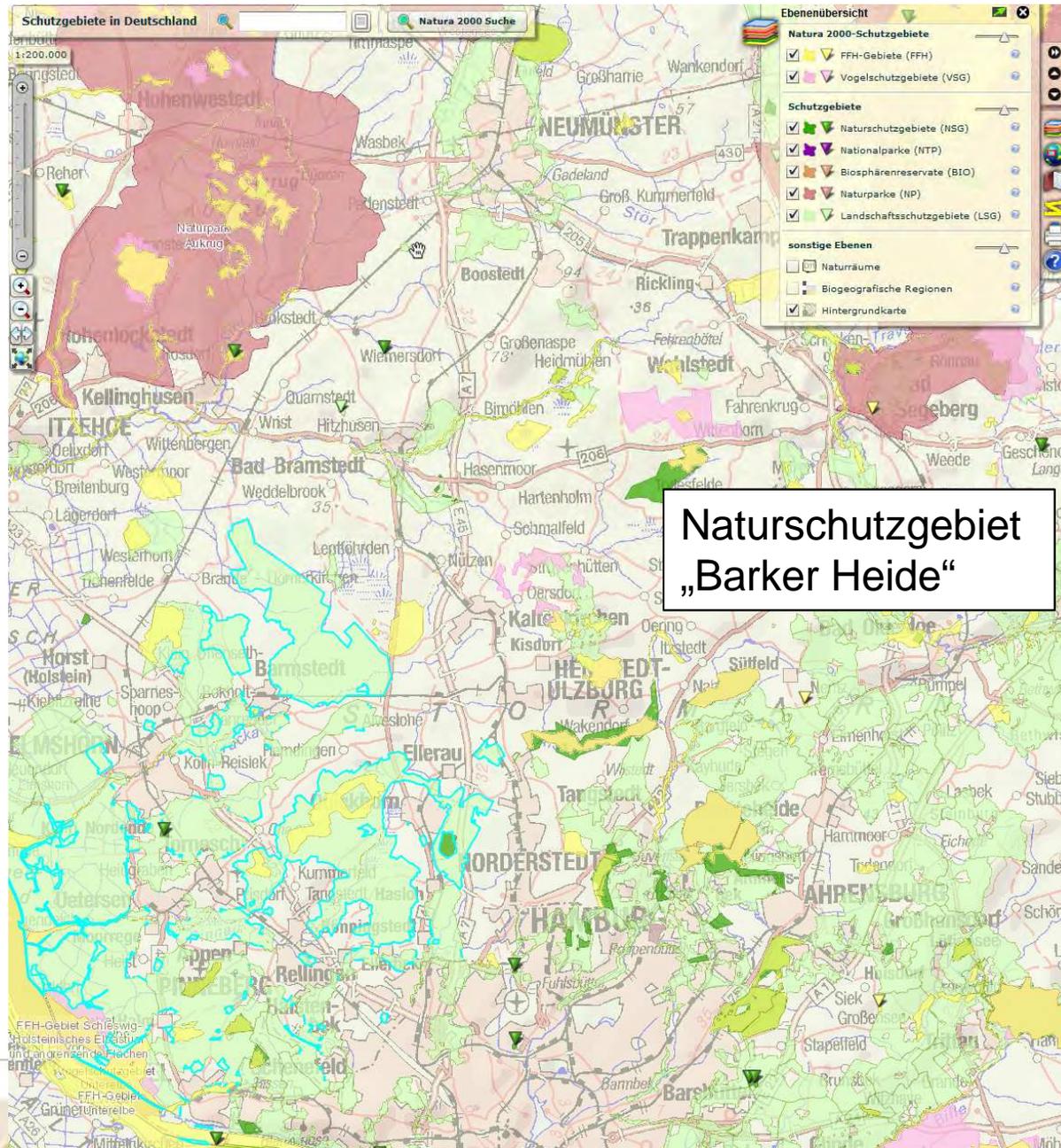
- Die **zuständige Behörde** kann die **Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen**, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu sichern. Der Nachweis einer entsprechenden Versicherung des Unternehmers mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer darf von der zuständigen Behörde als Sicherheitsleistung nur abgelehnt werden, wenn die Deckungssumme nicht angemessen ist.



Beteiligung am Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen

- Versagungsgrund § 11Nr. 10 BBergG:
Die Erlaubnis (Bewilligung § 12 BBergG) ist zu versagen, wenn **überwiegende öffentliche Interessen** die Aufsuchung **im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen**.
- Beteiligung der Behörden, die Informationen über die öffentlichen Interessen haben:
Im Wesentlichen die Kreise
- Beteiligung von Gemeinden
 - Aufgrund Erlass des MELUR vom 21.01.2014
Schreiben MELUR an Kreise, kreisfreie Städte, Gemeindetag, Landkreistag vom 18.10.2014
„Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht nur dann eine formale Beteiligung von Gemeinden vor, wenn diese direkt in ihrer Planungshoheit betroffen sind, zum Beispiel beim Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Dieser Umstand ist regelmäßig im Fall von Aufsuchungsgenehmigungen und Bewilligungen für den Bodenschatz Kohlenwasserstoffe nicht gegeben.“





Naturschutzgebiet
„Barker Heide“



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Naturschutzgebiet

➤ Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Barker Heide“ vom 12. Juni 2003

➤ § 4

... Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. **Insbesondere ist es verboten,**

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;

2. **Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,**

...



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Übersichtskarte der

Wasserschutz- und -schongebiete

Schleswig - Holstein

Stand: 19.12.2013

Wasserschutzgebiete

 festgesetzt durch Landesverordnung

 geplant

Wasserschongebiete

 mittlere Schutzpriorität

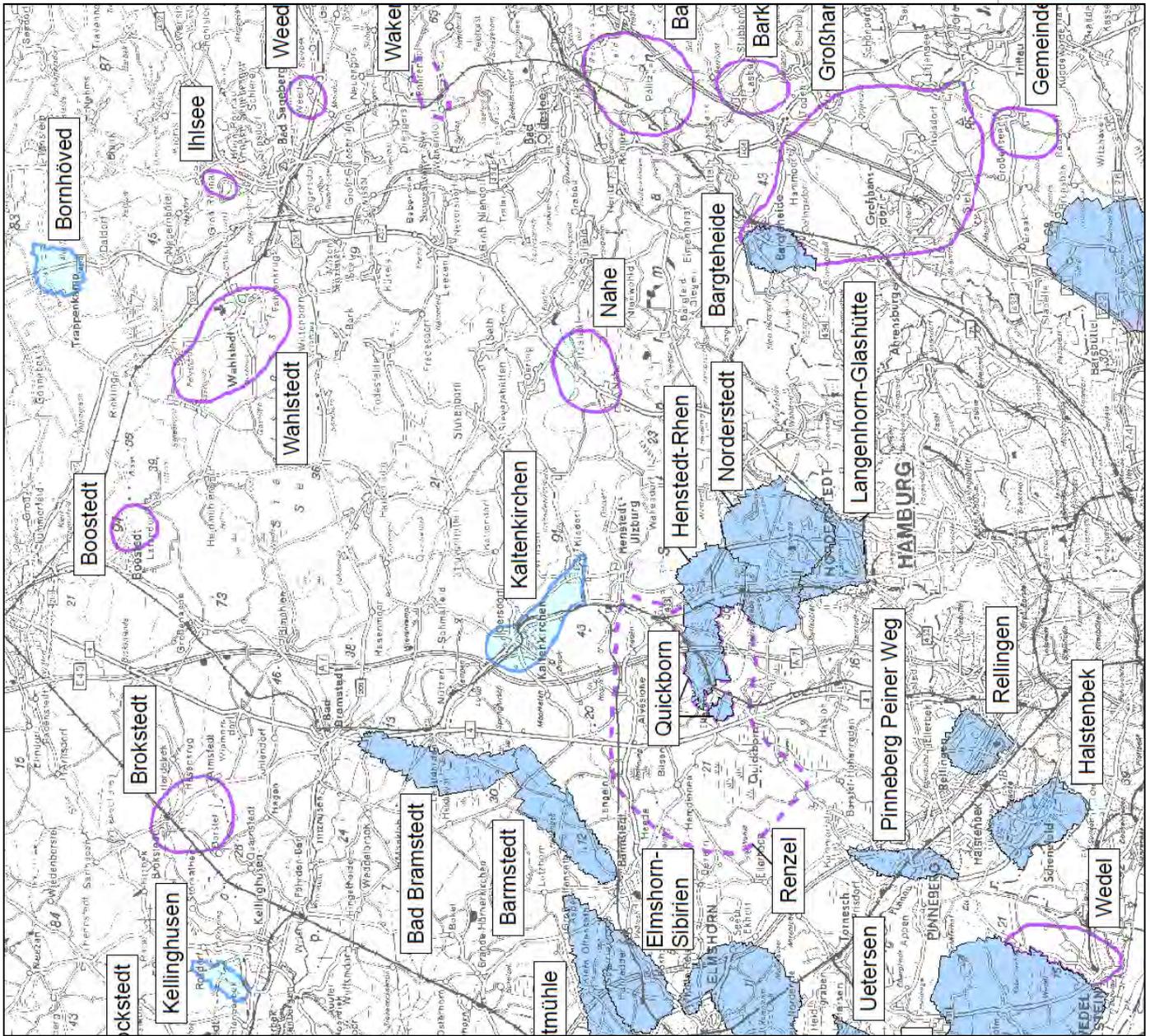
 geringere Schutzpriorität

Maßstab: 1:250.000



Erstellt:
Landesamt für Natur und Umwelt
des Landes Schleswig - Holstein

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Deutschen Militärgеоgraphischen Dienstes (DMG)
-Lizenz BT 0001-09-



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Betriebsplanpflicht

- Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung dürfen nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden
 - vom Unternehmer aufgestellt
 - von der zuständigen Behörde zugelassen
- Ausdrücklich keine Betriebsplanpflicht für Aufsuchungsbetriebe
 - ohne Anlage von Vertiefungen in der Oberfläche.
 - ohne Verfahren unter Anwendung maschineller Kraft
 - ohne Arbeiten unter Tage
 - ohne Arbeiten mit explosionsgefährlichen oder zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen



Verwaltungsverfahren BBergG

Bergbauberechtigungen

- Unterteilt in Aufsuchung und Gewinnung
- Vergabe von Rechten
- **Keine Genehmigung von Maßnahmen/Vorhaben**
- Konkurrenz von Unternehmen
- Versagungsgründe
- **Versagung**, falls **überwiegende öffentliche Interessen** Aufsuchung/Gewinnung **im gesamten** zuzuteilenden **Feld ausschließen**
- Einfaches Verwaltungsverfahren

Betriebspläne

- **Genehmigung von Maßnahmen/Vorhaben**
- Keine Konkurrenz
- Zulassungsvoraussetzungen
- Bergbauberechtigung muss vorliegen
- **Beschränkung/Untersagung** von Aufsuchung/Gewinnung, soweit **überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen**
- Einfaches Verwaltungsverfahren oder Planfeststellung mit UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung

Weitere Genehmigungen, auch nach anderen Rechtsvorschriften können erforderlich sein.



Abfolge Bergbauberechtigungen und Betriebspläne

- Erlaubniserteilung (Rechtevergabe, keine Gestattung)
 - Hauptbetriebsplan
(Gestattung Aufsuchungsmaßnahmen)
 - ggf. Sonderbetriebspläne (für einzelne Aufsuchungsmaßnahmen z. B. Tiefbohrung)
- Bewilligungserteilung (Rechtevergabe, keine Gestattung)
 - ggf. Rahmenbetriebsplan (keine Gestattung)
 - Hauptbetriebsplan
(Gestattung Gewinnungsmaßnahmen)
 - ggf. Sonderbetriebspläne
(für einzelne Gewinnungsmaßnahmen)



Beteiligung am Betriebsplanverfahren

- Beteiligung anderer Behörden
 - Aufgabenbereich anderer Behörden ist betroffen
 - Gemeinden als Planungsträger
- Beteiligte nach Landesverwaltungsgesetz
 - Von Amts wegen oder auf Antrag - Personen, deren rechtliche Interessen durch die Betriebsplanzulassung berührt werden
 - Auf Antrag - Dritte für die die Betriebsplanzulassung rechtsgestaltende Wirkung hat LBEG benachrichtigt Dritten soweit dieser bekannt ist



Beteiligung am Betriebsplanverfahren

- Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Gewinnung
 - Fördervolumen von mehr 500.000 m³ Erdgas oder 500 t Erdöl pro Tag
- Öffentlichkeitsbeteiligung
 - LBEG kann Betriebsplan auslegen und Auslegung bekanntmachen
 - Falls öffentliche Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen und
 - mehr als 300 Personen sind betroffen oder der Kreis der Betroffenen ist abschließend bekannt



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie